

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 16 (1964)
Heft: 2

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir können hier selbstverständlich nicht darauf eingehen, sondern nur einige Gedanken entwickeln, welche besonders die Landeskirche und ihre verschiedenen Dienstzweige betreffen. Bis anhin war es bekanntlich so, dass die Kirchen für die Aufführung geschützter musikalischer Werke erhebliche Beiträge an die SUIA abführen mussten. Manche kleine Kirchgemeinde stöhnte unter dieser Last, doch konnte dagegen nichts unternommen werden. Der Bund hatte den Komponisten diese Grundrechte zugesprochen, und sie hatten die erwähnte Verwertungsgesellschaft beauftragt, diese Guthaben überall einzuziehen, selbst für das einfachste Kirchenlied. Nicht einmal ein Verzicht darauf liess sich praktisch durchführen. Auch kirchliche Tonfilmvorführungen fielen unter dieses Gesetz, trotzdem die Musik beim Tonfilm bestimmt nicht den wesentlichsten Faktor darstellt. Die Bevorzugung der Komponisten gegenüber den andern Filmschaffenden erklärt sich daraus, dass das Bundesgericht ganz mechanisch davon ausging, der tonerzeugende Streifen am Film liesse sich vom bildlichen Teil trennen, weshalb auch eine separate Behandlung der musikalischen Urheberrechte möglich sei. Die Komponisten erhielten so gegenüber allen andern ein gewaltiges Privileg, und es ist begreiflich, dass Schriftsteller, Regisseure usw. sich diese Benachteiligung auf die Dauer nicht gefallen lassen wollen. Gerade beim Film ist ihr Beitrag weit wertvoller.

Zu beachten ist jedoch, dass die Kirche keineswegs nur den Standpunkt der Konsumenten vertreten kann und darf. Nicht nur vom grundsätzlichen Gesichtspunkt der Gerechtigkeit aus, sondern auch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse muss sie darauf sehen, dass jeder schöpferisch Tätige anständig honoriert wird und leben kann. Zahlreiche begabte Leute dieser Berufsgruppe gehören ihr an, und dazu ist sie noch in vielen Fällen auf deren Mitarbeit in Musik, Film, Radio, Fernsehen, angewiesen, in Zukunft noch viel mehr als heute. Es ist hier nicht der Ort "Evangelische Kirche und Künstler" in ihrer problematischen Beziehung zu besprechen, aber leider unterhält die Landeskirche zu wenig Kontakt mit den Begabten, bemühen sich viele Pfarrer viel mehr um die Andern. Gewiss bedürfen diese oft viel stärker der Hilfe, aber es ist im Prinzip falsch, jene, welche die Gnade einer besonderen Berufung oder eines besondern Talentes erhalten haben, links liegen zu lassen. Die Kirche hat heute ein dringendes Interesse, auch diese mit allen Mitteln zu fördern, sie zu sammeln und ihnen zu helfen, mit ihrem Pfund zu wuchern und Früchte zu tragen. Aus dieser grundsätzlichen Einsicht kann sich die Kirche nicht vorbehaltlos jenen Bestrebungen anschliessen, welche die Auswertung der Urheberrechte bei möglichst geringen Gegenleistungen anstreben, welche die Honorare und Entschädigungen mit allen Mitteln senken wollen, mit einem Wort, eine reine Konsumentenpolitik betreiben. Uebrigens befindet sie sich da in Uebereinstimmung mit kulturellen Organisationen.

Das Resultat solcher Überlegungen und gemeinsamer Beratungen ist eine Stellungnahme, die für kommende Jahre eine dauerhafte und gerechte Lösung bringen wird, falls sie durchdringt. So wurde vorgesehen, dass die öffentliche Verwendung von geschützten Werken, vor allem musikalischen, in Gottesdiensten keiner Erlaubnis des Urhebers mehr bedürfe, dieser also keinen Anspruch auf Vergütung mehr besitze. Das Urheberrecht soll in solchen Fällen eingeschränkt werden, analog dem deutschen Regierungsentwurf und der Regelung in andern Staaten. Dagegen wären zum Beispiel Kirchenkonzerte nach wie vor honorarpflichtig. Eine gleiche Vorschrift soll es zum Beispiel auch Schulen ermöglichen, Schulfunksendungen auf Tonträgern aufzunehmen, um sie dann im erforderlichen Zeitpunkt in der Schule verwerten zu können. Auch dafür soll keine besondere Erlaubnis des Autors nötig sein, wie dies sonst für alle nicht streng privaten Tonbandaufnahmen erforderlich ist. Selbstverständlich fällt darunter auch jede Art von religiösem Unterricht, Kinderlehre, Konfirmanden-Unterricht usw. Auf diese Weise erledigt sich auch die alte Streitfrage über die Möglichkeit der Schenkung eines Vorrührrechtes eines geschützten Werkes durch den Autor an die Kirche, die bis jetzt unmöglich war. Gemäss den Bedingungen der SUIA konnte ein Komponist nicht mehr selber über die Aufführungsbedingungen seines Werkes in einem Gottesdienst frei entscheiden, da er seine Rechte an die SUIA hatte abtreten müssen, um geschützt zu werden. Dieser unhaltbare Zustand wurde selbst von Komponisten, die der Kirche gerne eine Freude bereitet hätten, als solcher empfunden. Durch die Beschränkung der Befreiung auf gottesdienstliche Handlungen soll andererseits auch dem Künstler sein Recht werden, indem alle andern Aufführungen, besonders auch kirchliche Filmvorführungen, im Prinzip entschädigungspflichtig bleiben. Von der Kirche aus wäre es auch zu begrüssen, wenn weitere kleine Ausnahmen von der Honorierungspflicht gestattet würden, und nicht jede kirchliche Jugendgruppe, die draussen ein Lied singt, eine Vergütung leisten müsste.

Von einiger Wichtigkeit ist auch eine grosszügigere Regelung der Ausleihbefugnis, besonders von Büchern. Nach dem heute geltenden Recht ist die Ausleihe ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers des betreffenden Werkes nicht gestattet. In vielen Kirchgemeinden und selbst Pfarrämtern sind jedoch Bibliotheken vorhanden, welche die Gemeindeglieder, Konfirmanden, Jugendliche mit guter Literatur versorgen wollen. Hier haben die Ansprüche aus Urheberrecht zurückzutreten vor der elementaren Aufgabe der Kirche, ihre Botschaft direkt und indirekt zu verkünden und feindliche Einflüsse zu bekämpfen. Eine Ausdehnung des Urheberrechtes auf Ausleihbibliotheken muss deshalb abgelehnt werden.

Auf die vielen Probleme einzugehen, welche speziell durch die Entwicklung von Film, Radio und Fernsehen entstanden sind, besteht hier keine Möglichkeit. Wenn einst die Stellungnahme der eidg. Expertenkommission bekannt sein wird, dürfte sich Gelegenheit geben, auf den

einen oder andern Punkt zurückzugreifen. Grundsätzlich wird wohl auch die Kirche den Standpunkt verfechten müssen, dass die Benützung der geschützten Werke (Bücher, Platten, Tonbänder, Radio- und Fernsehsendungen usw.) nicht erschwert werden soll, und dass sie sich nicht plötzlich neuen Gläubigern gegenübersehen, neben der bereits drückenden SUIA. Diese Gefahr besteht besonders beim Film, wobei die alte Streitfrage, wer dessen Urheber sei, noch keineswegs gelöst ist. Wer kann hier (ausser den bereits ermächtigten Komponisten) noch Urheberrechte geltend machen: der Produzent, der Regisseur, der Drehbuchautor, der Schriftsteller, dessen Werk dem Film zugrunde liegt? Sie alle wollen heute nicht mehr schlechter gestellt sein als der Komponist, weshalb die Gefahr besteht, dass sie ebenfalls eigene Gesellschaften gründen, um von den Filmvorführern, also zum Beispiel auch vom protestantischen Film- und Radioverband, besondere und separate Honorare einzuziehen. Die Kirche muss auch hier, wenn ihr Vorführdienst nicht in Bedrängnis gestürzt werden soll, dafür eintreten, dass nur Einer aus all diesen Berechtigten zum Bezug von Urheber-Honoraren legitimiert sein soll, und dass mit der Zahlung an diesen alle jetzigen und allfälligen noch später auftauchenden Ansprüche (der Schauspieler, Kameramänner, Filmtechniker usw.) abgegolten sein sollen. Das wird nicht leicht zu erreichen sein; der einfachste Weg dazu wäre die Vorschrift, dass alle urheberrechtlichen Ansprüche aller Beteiligten auf den Produzenten übergehen, der sie dann bei der Verwertung des Films eben einzurechnen hätte. Dieser Lösung, welche die Vernunft für sich hätte und den Absatz eines Filmes am wenigsten hindern würden, widersprechen jedoch die Verbände der Urheber, und auch international wird ihr Opposition bereitet.

So ist manches zwar noch im Ungewissen, wenn auch die Stellungnahme betroffener, kirchlicher Kreise abgeklärt ist. Ueber die Frage der Leistungsschutzrechte, welche durch ein neues, internationales Abkommen von Rom geschaffen wurden, müssen wir uns später äussern. Sie betreffen vorwiegend Ansprüche der ausübenden Künstler (zum Beispiel der Musiker eines Orchesters), ferner der Schallplattenfabrikanten und der Radiogesellschaften gegen unrechtmässige Verwendung von Platten (zum Beispiel durch Nachahmen) oder von Sendungen. Es sind also keine Urheberrechte, aber ihnen benachbart. Die überwiegende Meinung auch der kulturellen Organisationen geht hier auf totale Ablehnung eines entsprechenden Gesetzes und auch eines Beitrittes der Schweiz zur Römer Konvention. Die drei betroffenen Gruppen sind selbstredend gegenteiliger Auffassung.

Ein Schicksalsjahr für dieses ganze Gebiet dürfte das Jahr 1967 werden. Auf diese Zeit ist eine grosse internationale diplomatische Konferenz der Regierungen in Stockholm vorgesehen, welche Lösungen bringen soll, die für die Arbeit mit Urheberrechten, wie sie auch die Kirche unaufhörlich leisten muss, in allen Ländern eine Grundlage auf viele Jahrzehnte schaffen soll. In vielen Hauptstädten haben schon Vorbereitungen darauf begonnen, und auch die Kirchen sollten hier wachsam bleiben.

Aus aller Welt

Schweiz

-In der katholischen Presse ist für das Jahr 1964 die Schaffung eines katholischen "Bildungswerkes über Film, Radio und Fernsehen" angekündigt worden. Ziel des Unternehmens ist, "die Bewältigung der drei modernsten Massenmedien als Gesamtanliegen in die katholische Öffentlichkeit zu tragen und mit gemeinsamen, geistigen Impulsen zu fördern". Alle zu Gebote stehenden Bildungs- und Aufklärungsinstrumente sollen zu einem geschlossenen Ganzen zusammengefasst werden. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Wanderausstellung, Organisation von Bildungsabenden mit Vorträgen, Vorführungen und Diskussionen, Veröffentlichungen in Zeitschriften und der Tagespresse. Eine allgemeinverständliche Broschüre über die wesentlichen Informationen und Gedanken zum Problemkreis soll veröffentlicht werden. Eine solche Aktion soll in allen Pfarreien durchgeführt werden oder doch in geeigneten Einzugsgebieten je über das Wochenende, in Zusammenarbeit mit Helfern aus den örtlichen Pfarreien und Standesvereinen, als echtes, kirchliches Gemeinschaftswerk.

Das "Bildungswerk" soll etwa 2 - 3 Jahre laufen und grundlegende Thesen erarbeiten, kurzgefasste Arbeitsunterlagen erstellen, einen tüchtigen Referentenstab ausbilden für alle drei Sachgebiete und so über die Laufzeit hinauswirken.

Im abgelaufenen Jahr sei die Filmbewertung, dann die Filmbildung und Film-Auseinandersetzung in ständigen oder ad hoc gebildeten Arbeitskreisen gepflegt und gefördert worden. Man habe Kontakt mit den Filmschaffenden gehalten und stehe heute an der Schwelle der Nachwuchs-Förderung für die filmschaffenden Berufe.

Deutschland

-Die einst weltbekannte, mit der Entwicklung des Films seit dem 1. Weltkrieg auf das Engste verknüpfte deutsche Produktionsfirma "UFA" hat ihre Spielfilmproduktion endgültig eingestellt. Die Aktien wurden verkauft nebst einigen Tochterunternehmen, ebenso die Berliner Ateliers samt den Kopierwerken.